

Satzung



Inhalt

§ 1 - Name und Sitz des Vereins	4
§ 2 - Zweck und Aufgabe des Vereins	4
§ 3 - Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand	5
§ 4 - Mitgliedschaft	5
(1) Arten der Mitgliedschaft	5
(2) Begründung der ordentlichen Mitgliedschaft	6
(3) Begründung der Fördermitgliedschaft	7
(4) Ende der Mitgliedschaft	7
(5) Ausscheiden	10
§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	10
§ 6 - Sanktionen bei Nichterfüllung von Mitgliedern	13
§ 7 - Mitgliedsbeitrag und Aufnahmebetrag	13
§ 8 - Organe des Vereins	14
§ 9 - Die Mitgliederversammlung	14
(1) Die Mitgliederversammlung	14
(2) Berufung der Mitgliederversammlung	15
(3) Jahreshauptversammlung	15
(4) Form der Berufung	16
(5) Beschlussfähigkeit	16
(6) Leitung der Mitgliederversammlung und Abstimmung	16
(7) Ruhen und Verlust des Stimmrechts	17
(8) Niederschrift	18
(9) Gäste	18
§ 10 - Der Vorstand	18
§ 11 - Kassenprüfer	21
§ 12 - Wahlen	22

(1) Leitung der Wahlen	22
(2) Wahlberechtigung und Wählbarkeit für alle Wahlen	23
(3) Aufgaben des Wahlleiters.....	23
(4) Aufgaben des Wahlausschusses.....	23
(5) Offene und geheime Wahl.....	24
(6) Das Wahlverfahren.....	24
(7) Die Stimmenauszählung	24
(8) Annahme der Wahl.....	25
(9) Niederschrift.....	25
(10) Einspruch und Ungültigkeit.....	26
§ 13 - Auflösung des Vereins.....	26
§ 14 - Datenschutz und Persönlichkeitsrechte	27
§ 15 - Ehrungen.....	30
§ 16 - Schlussbestimmungen	30
§ 17 - Inkrafttreten der Satzung	30

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Hundesportverein PHV Lüneburg von 1908 e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lüneburg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg unter der Nummer 20 VR 705 eingetragen.
- (4) Der Verein ist folgenden Verbänden angeschlossen:
 - Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG)(in dieser Eigenschaft ist er dem Landesverband Hamburg regional zugeordnet),
 - Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH),
 - Federation Cynologique International (FCI).

Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich zur Anerkennung der Satzungen der o. g. Verbände.

§ 2 - Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Hundesportverein für alle Rassen und Mischlinge.
- (2) Er hat sich folgende Ziele gesetzt und fördert:
 - die Information der Öffentlichkeit über den Hundesport,
 - die Erfassung der Freunde des Hundesports in diesem Verein,
 - die Ausbildung von Hunden gemäß den Richtlinien gültiger Prüfungsordnungen des VDH,
 - die körperliche Ertüchtigung des Menschen beim Sport mit dem Hund,
 - den Sport der Jugend mit dem Hund,

- die Durchführung von verbandsöffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen in den einzelnen Sportarten und in der Jugendarbeit,
- die Gedanken des Tierschutzes,
- die Abhaltung und den Besuch von Seminaren zu den für den Verein relevanten Themen

(3) Der Verein ist überkonfessionell und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen 5 Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 - Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins in Lüneburg.

§ 4 - Mitgliedschaft

(1) Arten der Mitgliedschaft

a) Der Verein umfasst:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Fördermitglieder

b) *Ordentliche Mitglieder* können natürliche Personen sein, die insbesondere als Hundeführer oder Helfer im Verein mitarbeiten oder die Einrichtungen nutzen möchten, für erforderliche Einsätze/Turniere zur Verfügung zu stehen oder die notwendige

Ausbildung und die Fähigkeit besitzen, eine Aufgabe innerhalb des Vereins gut zu übernehmen.

- c) *Ehrenmitglieder* sind Personen, welche sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- d) *Fördermitglieder* sind alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinigungen, die bereit sind, die Arbeit des Vereins finanziell und materiell zu unterstützen. Sie nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil. Sie werden vom Vorstand 6 des Vereins mindestens einmal im Kalenderjahr in einer Versammlung und zusätzlich schriftlich über die Arbeit und die Erfolge des Vereins informiert.

(2) Begründung der ordentlichen Mitgliedschaft

- a) Jede natürliche Person kann ordentliches Mitglied des Vereins werden. Beschränkt geschäftsfähige Personen (§ 106 BGB) bedürfen der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (§ 107 BGB). Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sollen die gesetzlichen Vertreter bereits im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ihre Einwilligung zum Stimmrecht der beschränkt Geschäftsfähigen in der Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 1) schriftlich erteilen.
- b) Der an der Aufnahme interessierte Bewerber hat einen Aufnahmeantrag schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Verein hält einen eigenen Aufnahmeantrag bereit, der bindend ist und dem Bewerber durch jedes Vorstandsmitglied ausgehändigt werden kann. Zu jedem Antrag ist dem Bewerber eine aktuelle Satzung auszuhändigen, deren Empfang im Aufnahmeantrag zu bestätigen ist. Mitgliedsanträge und Satzungen werden in der Geschäftsstelle vorgehalten. Der Name, Vorname, ggf. Hundename des Bewerbers werden für mindestens vier Wochen im Vereinsheim am „schwarzen Brett“ ausgehängt. Im Aushang ist auf das Enddatum des Aushangs hinzuweisen.

Bedenken gegen eine Mitgliedschaft können von jedem ordentlichen Mitglied und den Ehrenmitgliedern während des Aushanges dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Sie sind zu begründen.

- c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung kann erfolgen, wenn sachliche Gründe gegen eine Aufnahme sprechen. Die Ablehnung und der Grund sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine positive Aufnahmeentscheidung wird dem Bewerber unter Nennung des Aufnahme- und Mitgliedsbeitrages und einer Kontonummer des Vereins mitgeteilt.
- d) Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
- e) Die ordentliche Mitgliedschaft entsteht nach positiver Aufnahmeentscheidung (Abs. 2 c) durch Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags durch den Bewerber. Der Vorstand wird dies durch Aushändigung des Mitgliedsausweises des DVG dokumentieren.
- f) Während der Zeit des Aushangs (Abs. 2 b) kann der Bewerber seinen Aufnahmeantrag schriftlich gegenüber dem Vorstand widerrufen.

(3) Begründung der Fördermitgliedschaft

Eine Fördermitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung der Fördermitgliedschaft begründet.

(4) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Streichung der Mitgliedschaft
- d) Tod oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit

e) Erklärung der Beendigung der Fördermitgliedschaft

a) Austritt

Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, eine Kündigung per E-Mail ist möglich, wenn sie unmittelbar danach schriftlich bestätigt wird. Der Austritt wird zum Jahresende wirksam; bis dahin bleiben alle Rechte Pflichten bestehen, insbesondere die Beitragsverpflichtung. Ein Erstattungsanspruch für bereits gezahlte Beiträge ist ausgeschlossen.

b) Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere aber, wenn das Mitglied

- der Satzung gröblich oder wiederholt zuwiderhandeln
- seine auszubildenden Hunde nicht artgerecht führen und ausbilden
- wiederholt vereinsschädigendes Verhalten nach innen oder außen zeigt.

Ein grober Verstoß gegen die Satzung liegt insbesondere dann vor, wenn drei Jahre infolge ohne ausreichende Entschuldigung kein Arbeitsdienst geleistet wurde.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Einen Antrag auf Beschlussfassung über den Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied mindestens sechs Wochen vor der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung mitzuteilen, dass ein Ausschlussverfahren durch die Mitgliederversammlung ansteht. Dazu ist ihm rechtliches Gehör zu gewähren.

Das auszuschließende Mitglied kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Das auszuschließende Mitglied kann seine Erklärung auch mündlich in der Mitgliederversammlung abgeben. Dieses hat das auszuschließende Mitglied vor der Mitgliederversammlung beim Versammlungsleiter anzumelden.

Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit Zugang des Beschlusses wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt gemacht werden.

Zuviel gezahlte Beiträge sind dem ausgeschlossenen Mitglied zu erstatten. Das Recht auf Nutzung der Vereinseinrichtungen erlischt mit Zugang des Beschlusses.

c) Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mindestens einem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

d) Erklärung der Beendigung der Fördermitgliedschaft

Ein Fördermitglied kann die Beendigung seiner Mitgliedschaft dem Vorstand schriftlich mitteilen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Fördermitgliedschaft durch konkludentes Verhalten zu beenden, indem es die finanzielle oder materielle

Unterstützung einstellt. Sofern Unsicherheiten über das Fortbestehen der Mitgliedschaft bestehen, ist der Vorstand verpflichtet, sich hierüber Gewissheit zu verschaffen. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft jederzeit - mit Ausnahme des ersten Jahres der Mitgliedschaft - schriftlich kündigen. Ein Anspruch auf Erstattung, Rückzahlung etc. der geleisteten Unterstützung besteht für das Fördermitglied nicht.

(5) Ausscheiden

Bei Ausscheiden aus dem Verein durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit entsteht kein Anspruch auf Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, auf Abgeltung von eingebrachter Arbeitsleistung, auf Rückgabe von dem Verein überlassenen Sachleistungen sowie auf das Vereinsvermögen.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder dürfen ihr Stimmrecht ab dem 14. Lebensjahr selbst ausüben, soweit ihre gesetzlichen Vertreter spätestens bei Beginn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Einwilligung hierzu erteilt haben. Liegt eine solche nicht vor, sind sie nicht stimmberechtigt, haben aber ein Teilnahmerecht. Ihr gesetzlicher Vertreter kann das Stimmrecht für sie jederzeit ausüben. Die Mitglieder haben das Recht, Vereinseinrichtungen zu nutzen und am Vereinsleben teilzunehmen.

Fördermitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, alle angebotenen Hundesportarten des DVG und des VDH im Verein auszuüben. Bietet der Verein Sportarten nicht an, weil z. B. keine

Trainer zur Verfügung stehen, hat das Mitglied keinen Anspruch auf Ausübung oder „Einführung“ der Sportart in den Verein.

(3) Die Mitglieder haben dem Vorstand unverzüglich schriftlich Änderungen

- ihrer Anschrift (z. B. Umzug)
- ihren Bankverbindung (z. B. Kontoänderungen oder -löschung) oder
- ihrer zu führenden Hunde auf dem Vereinsgelände (z. B. bei Tod des Tieres) mitzuteilen. Kosten, die z. B. durch Postrückläufer, nicht eingelösten Lastschriften oder nicht geimpften Hunden entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes.

(4) Das Vereinseigentum ist zu schonen und zu pflegen. Die Platz- und Hausordnung ist zu befolgen. Von jedem Mitglied sind für jeden in seinem Besitz stehenden Hund, mit dem das Mitglied Einrichtungen des Vereins nutzen möchte, die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes und die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, die jährlichen Schutzimpfungen durchzuführen sowie eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen.

(5) Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, Arbeitsdienst zu leisten. Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ordentliche Mitglieder über 60 Jahren sowie Ehrenmitglieder sind von den Arbeitsdiensten befreit. Ebenso sind gewählte Mitglieder, die ein Amt ausüben, vom Arbeitsdienst befreit.

a) Unter „Arbeitsdienst“ sind Arbeiten zu verstehen, die rund um den Verein erforderlich werden, um die Einrichtungen des Vereins und seinen Betrieb zu erhalten. Insbesondere sind dies Reinigungsarbeiten im und am Geschäftssitz, Pflege des Trainingsgeländes und alle sonstigen Tätigkeiten, die geeignet sind, das Vereinsleben zu fördern, zu erhalten oder zu unterstützen. Über die Anerkennung jeweiliger Vereinstätigkeiten, „die geeignet sind, das Vereinsleben zu fördern, zu erhalten oder zu unterstützen“, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dabei hat das Mitglied dem Vorstand schriftlich seine „Tätigkeit“ darzulegen. Kein Mitglied

darf zu Arbeiten herangezogen werden, die seine Leistungsfähigkeit übersteigt oder zu dessen Verrichtung das Mitglied tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage ist.

- b) Die Zeiten der Arbeitsdienste werden durch den Platzwart festgelegt und auf der Homepage, sowie durch Aushang im Vereinsheim bekannt gegeben. Der Platzwart legt eine Teilnehmerliste aus, in der sich Mitglieder eintragen können, in welcher Zeit sie für den geplanten Arbeitsdienst zur Verfügung stehen. Der Platzwart teilt die anfallenden Arbeiten dann entsprechend der Terminwünsche, die sich aus den Teilnehmerlisten ergeben, zu. Ein Anspruch auf einen Einsatz zu den Zeiten, die das Mitglied wünscht, besteht nicht. Sollte keine Einigung erzielt werden, sind vom Platzwart beim nächsten Arbeitseinsatz des betroffenen Mitglieds diese Wünsche - sofern möglich - zu berücksichtigen.
- c) Nach Beendigung des Arbeitsdienstes hat der Platzwart dem Vorstand die Teilnehmerliste und die daraus resultierenden Arbeitsstunden unverzüglich zu übergeben. Diese ist aufzubewahren.
- d) Über die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden pro Kalenderjahr entscheidet die Mitgliederversammlung. Die aktuelle Stundenanzahl kann beim Vorstand erfragt werden. Der Vorstand führt eine Liste, aus der sich die geleisteten Arbeitsstunden für die Mitglieder ergeben. Er ermittelt auch die tatsächlich erforderlichen Stunden für den gesamten Verein.
- e) Mitglieder, die die zu leistende Stundenzahl nicht erreichen oder erreichen können, haben die Gründe dafür dem Vorstand auf Aufforderung schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall, ob die Begründungen ausreichend sind und daher ohne Sanktionen (§ 6) bleiben oder ob eine Abstimmung über Sanktionen (§ 6) in der Mitgliederversammlung erforderlich wird.

§ 6 - Sanktionen bei Nichterfüllung von Mitgliedern

(1) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Sanktionen bei Nichterfüllung von Arbeitsdiensten und von nicht unverzüglichen Mitteilungen über Änderungen der Anschrift, Bankverbindung oder zu führenden Hunden vorschlagen. Als Sanktionen kommen insbesondere in Betracht:

- Ermahnung mit dem Hinweis auf weitere Sanktionen;
- Geldstrafe in Höhe von max. € 5,00 pro nicht geleisteter Arbeitsstunde, in je-dem Fall aber nicht mehr als die Hälfte des Mitgliedsbeitrags pro Jahr;
- vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss vom Vereinsgelände
- vorübergehender oder dauerhafter Entbindung von Ämtern;
- Verwarnung mit einem Hinweis auf einen möglichen Ausschluss;
- Ausschluss wegen grober Verletzung der Satzung.

(2) Diese Sanktionen können erst am Ende des Folgejahres ausgesprochen werden. Das Mitglied kann Vorschläge unterbreiten, wie es künftig Arbeitsdienste leisten wird/kann. In jedem Fall kann es aber die laufenden Arbeitsdienste des Jahrs im Folgejahr nachholen.

§ 7 - Mitgliedsbeitrag und Aufnahmebetrag

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und bis zum 01.04. eines Jahres im Voraus fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Beiträge sind Bringschulden. Als Erfüllungsort gilt der Sitz des Vereins. Die Mitgliedsbeiträge können per Lastschrift eingezogen werden.

(2) Für den Beitritt in den Verein ist ein Aufnahmebetrag zu entrichten, der ebenfalls per Lastschrift eingezogen werden kann.

- (3) Bei unterjährigem Beitritt ist
- a) der Aufnahmebetrag stets in voller Höhe,
 - b) der Jahresbeitrag anteilig auf die verbleibende Monate zu entrichten, wobei der Beitrittsmonat nicht mitgerechnet wird.
- (4) Familienmitglieder und ordentliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen 50% des jährlichen Mitgliedsbeitrages und des Aufnahmebetrages.
- (5) Über die Höhe des Beitrages und des Aufnahmebetrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die aktuellen Beiträge und der Aufnahmebetrag können beim Vorstand erfragt werden. Sie sind auf dem Aufnahmeantrag deutlich zu vermerken.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Entscheidung der Entlastung des Vorstandes;
- b) Genehmigung des Abschlusses von Rechtsgeschäften über € 1.000,00;

- c) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- d) Genehmigung von Sonderkonten und Sonderkassen;
- e) Entscheidung über die Zulassung von Gästen;
- f) Zulassung und Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge;
- g) Wahl des Vorstandes;
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern;
- i) Wahl von Ehrenmitgliedern;
- j) Bestätigung oder Verwerfung von neuen Hundesportarten;
- k) Festlegung der Haus- und Platzordnung;
- l) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebetrages;
- m) Festlegung der zu leistenden Arbeitsstunden und deren Sanktionen;
- n) Entscheidung über Anträge;
- o) Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- p) Änderung der Satzung;
- q) Auflösung des Vereins.

(2) Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere einzuberufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr (sog. Jahreshauptversammlung);
- b) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes;
- c) wenn dies 10% aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung verlangen;
- d) wenn es der Vorstand einstimmig verlangt.

(3) Jahreshauptversammlung

Einmal im Jahr ist zwingend eine Mitgliederversammlung durchzuführen (sog. Jahreshauptversammlung). Diese findet grundsätzlich am **3. Samstag im Februar eines Jahres** statt.

(4) Form der Berufung

- a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Brief, oder per Email an die letzte, durch das Mitglied bekannt gegebene Adresse, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zu berufen. Textform ist ausreichend.
- b) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung), sowie die Zeit und den Ort der Versammlung bezeichnen. Dabei darf die Mitteilung von Mitgliedsanträgen bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Frist der Berufung ist mit rechtzeitiger Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift gewahrt.
- c) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

Anträge, die eine Ergänzung der Tagesordnung darstellen und sich erst nach Erhalt der Tagesordnung auf diese beziehen, sind bis zu drei Wochen vor dem Versammlungstermin zulässig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Sofern die Anträge einer Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung bedürfen, ist eine neue oder ergänzende Tagesordnung den Mitgliedern wie unter c) bezeichnet unverzüglich zugänglich zu machen. Hierbei darf eine Frist von zwei Wochen bis zur Mitgliederversammlung nicht unterschritten werden.

(5) Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(6) Leitung der Mitgliederversammlung und Abstimmung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

- b) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung oder eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte beschließen. Sie entscheidet auch über die Zulässigkeit von Dringlichkeitsanträgen. Hierzu ist jeweils eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- c) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nur eine fremde Stimme vertreten.
- d) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- e) Bei der Beschlussfassung entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies bedeutet, die Hälfte der abgegebenen Stimmen plus eine Stimme. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- f) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Ruhen und Verlust des Stimmrechts

- a) Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds ruht, solange es mit den zu leistenden Beiträgen im Rückstand ist. Es ruht ebenfalls, sofern erforderliche Arbeitsdienste ohne ausreichende „Entschuldigung“ nicht erbracht wurden und hierüber der Vorstand bereits entscheiden hat. Es ruht auch, wenn ein Ausschlussverfahren gegen das Mitglied anhängig ist.
- b) Weiterhin ruht das Stimmrecht, wenn die erforderlichen Impfungen des zu führenden Hundes trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand nicht vorliegen.

- c) Der Verlust des Stimmrechts tritt ein, wenn das Mitglied rechtskräftig, insbesondere wegen Taten gegen das Tierschutzgesetz verurteilt wurde. Der Verlust des Stimmrechts tritt auch ein, wenn das Mitglied falsche Angaben bei der Aufnahme in den Verein gemacht hat, insbesondere Ausschlüsse aus anderen Vereinen verschwiegen hat.

(8) Niederschrift

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. In ihr ist auch. Beginn und Ende der Versammlung sind aufzunehmen, sowie eine Teilnehmerliste beizufügen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag beim Vorstand die Niederschrift einzusehen. Niederschriften sind bis zur Auflösung des Vereins am Vereinssitz durch den Vorstand aufzubewahren.

(9) Gäste

Grundsätzlich ist eine Mitgliederversammlung nicht öffentlich. Direkte Familienangehörige (Verwandte 1. Grades) sind als Gäste willkommen. Sie haben kein Stimm- und Rederecht. Andere Gäste bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gäste sind vor der Versammlung beim Versammlungsleiter anzumelden, der anschließend vor der Versammlung die Anwesenheit den Mitgliedern mitteilt und ggf. abstimmen lässt.

§ 10 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich wie außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BGB). Ihm obliegt zugleich die Geschäftsführung (§ 27 Abs. 3 BGB) und damit grundsätzlich die Besorgung der Vereinsangelegenheiten, soweit nicht diese auf andere Vereinsorgane übertragen sind (§ 32 Abs. 1 BGB).

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r;
- 2. Vorsitzende/r;
- Geschäftsführer/in

Diese sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Der Vorstand hält in regelmäßigen Abständen Sitzungen ab. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich bzw. per E-Mail. Die Einladung beinhaltet die Tagesordnung. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Zu den Vorstandssitzungen sind folgende, gewählte Funktionsträger einzuladen:

- Ausbildungswart/in;
 - Schriftführer/in;
 - Kassenwart/in;
 - Platzwart/in.
 - Die Funktionsträger haben in der Vorstandssitzung Sprachrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden. Der Vorstand ist außerdem berechtigt, Hundesportarten in den Verein „aufzunehmen“, also die Tätigkeiten zu erweitern als auch die Tätigkeiten zu „streichen“, z. B. bei Fehlen von Trainern oder zu geringem Interesse.

Die „Aufnahme“ oder „Streichung“ hat sich der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung durch diese bestätigen zu lassen. Zu diesem Beschluss ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sollte diese nicht zustande kommen, ist „Aufnahme“ und/oder „Streichung“ rückwirkend zurückzunehmen.

(6) Der Vorstand ist zudem berechtigt, Veranstaltungen, die Mitglieder ggf. auch spontan auf dem Vereinsgelände durchführen wollen, zu genehmigen, sofern die Vereinsinteressen gewahrt bleiben. Das Mitglied hat dazu einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten, aus dem sich Art und Umfang, Zeit und Ort, Dauer der Veranstaltung ergeben sowie einen Ablaufplan vorzulegen. Die Veranstaltung darf das Mitglied gegenüber anderen nicht bevorzugen oder dem Vereinszweck zuwiderlaufen. Die Genehmigung oder Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist dem antragstellenden Mitglied schriftlich mitzuteilen, dem Protokoll der Vorstandssitzung beizufügen und aufzubewahren.

(7) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet durch

- Austritt,
- Ausschluss,
- Streichung der Mitgliedschaft,
- Tod oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- Rücktritt,
- Abwahl.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um einen neuen Vorstand für die vakante Stelle und für die Dauer der restlichen Amtszeit zu wählen. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ist der Vorstand auch ohne die Neuwahl beschlussfähig, solange der Verein satzungsmäßig vertreten werden kann. Die weiteren Regelungen sind entsprechend anzuwenden.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Enthaltungen sind nicht zulässig. Die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich in einem Protokoll abzufassen und von diesem zu unterzeichnen.

Eine Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Verfahren zulässig, sofern alle Mitglieder des Vorstandes diesem Vorgehen vorher zustimmen.

(9) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu € 1.000,00 ist der Vorstand bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften über den Betrag von € 1.000,00 hinaus bedarf der Vorstand der ausdrücklichen Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(10) Jedes Vorstandsmitglied hat Kraft seines Hausrechts die Befugnis, einem Mitglied das weitere Verweilen auf den Übungsplätzen, einer Versammlung oder Veranstaltung zu untersagen, sowie das Hausrecht weitergehend auszuüben, wenn sich das betroffene Mitglied der Friedensstörung, der Beleidigung oder Verdächtigung an- oder abwesender Mitglieder sowie gehässiger, verächtlich machender Kritik an Vereinseinrichtungen schuldig macht. Dasselbe gilt analog bei vorsätzlicher Gewalteinwirkung oder bei Einsatz von Zwangsmitteln gegenüber eigenen Hunden und die von Vereinsmitgliedern.

§ 11 - Kassenprüfer

(1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer

(2) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vorstandes hinsichtlich der Finanzen und des Haushaltsplans. Sie überprüfen, ob die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen, die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind, und die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind jederzeit berechtigt, erforderliche Unterlagen einzusehen. Die Unterlagen hat der Vorstand unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Kassenprüfer/innen werden, abweichend von § 12 Abs. 5 nur in offener Wahl, mit einfacher Mehrheit und der abgegebenen Stimmen während der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Ihre Amtszeit beträgt maximal zwei -Jahre. Das Amt endet nach Ablauf der Amtszeit als 1. Kassenprüfer.

Der/die 2. Kassenprüfer/in werden jährlich auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Nach der Amtszeit des/der 1. Kassenprüfers/prüferin übernimmt der/die 2. Kassenprüfer/in das Amt des/der 1. Kassenprüfers/prüferin.

Weiterhin ist ein/e Ersatzkassenprüfer/in zu wählen, um eine ordnungsgemäße Kassenprüfung, bei Ausfall eines/einer Kassenprüfers/prüferin sicherzustellen.

Das Amt eines Mitglieds des Kassenprüfers endet weiterhin durch:

- Austritt;
- Ausschluss;
- Streichung der Mitgliedschaft;
- Tod oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- Rücktritt;

Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtszeit aus, übernimmt der/die Ersatzkassenprüfer/in die Aufgaben des/der ausgeschiedenen Kassenprüfers/prüferin für die Dauer der restlichen Amtszeit.

§ 12 - Wahlen

(1) Leitung der Wahlen

Für alle Wahlen durch die Mitgliederversammlung ist ein Wahlgremium zu bilden. Das Wahlgremium setzt sich zusammen aus einem Wahlleiter und dem Wahlausschuss.

Der Wahlleiter und der Wahlausschuss werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der Versammlung gewählt. Der Versammlungsleiter leitet diese Wahl. Zunächst wird der Wahlleiter, alsdann der Wahlausschuss gewählt. Der Kandidat für den Wahlleiter gewinnt diese Wahl mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Der Wahlausschuss besteht aus zwei weiteren Kandidaten, die ebenfalls durch Handzeichen gewählt werden. Auch hier entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorschläge zum Wahlleiter und dem Wahlausschuss werden vom Versammlungsleiter entgegengenommen. Es können nur anwesende Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden.

(2) Wahlberechtigung und Wählbarkeit für alle Wahlen

Wahlberechtigt ist jedes ordentliches Mitglied (aktives Wahlrecht). Zur Wahl stellen darf sich jedes ordentliche volljähriges Mitglied (passives Wahlrecht). Wahlvorschläge können durch jedes anwesende Mitglied gemacht werden. Wahlvorschläge sind durch den Wahlleiter entgegenzunehmen. Spätestens zu Beginn der Wahl gibt der Wahlleiter die Wahlvorschläge bekannt.

(3) Aufgaben des Wahlleiters

- Der Wahlleiter hat folgende Aufgaben:
- Feststellung der wahl- und stimmberechtigten Mitglieder;
- Entscheidung/Feststellung über offene oder geheime Wahl;
- Durchführung der Wahlen;
- Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses;
- Feststellung der Wahlannahme durch die gewählten Kandidaten.

(4) Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

- Feststellung der wahl- und stimmberechtigten Mitglieder;
- Prüfung, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) haben;

- Prüfung, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl (aktives Wahlrecht) haben;
- Auszählung der Stimmen;
- Feststellung der Zahl der zu wählenden Organmitglieder, wenn die Satzung hier nicht bereits feste Vorgaben macht.

(5) Offene und geheime Wahl

Grundsätzlich finden alle Wahlen offen durch Handzeichen statt. Eine geheime Wahl kann stattfinden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür sind. Dazu ist ein formloser Antrag eines Mitgliedes vor den Wahlen an den Wahlleiter zu richten, der anschließend darüber offen durch Handzeichen abstimmen lässt. Einen Anspruch eines einzelnen Mitglieds auf eine geheime Wahl gibt es nicht. Bei einer geheimen Wahl muss der Wahlvorgang so gestaltet sein, dass die Wahlentscheidung des Mitglieds unbekannt bleibt.

(6) Das Wahlverfahren

Jeder Wahlberechtigte hat bei Wahl zu jedem Amt eine Stimme. Diese Stimme kann er beliebig an die zur Wahl stehenden Kandidaten vergeben. Der Kandidat mit den meisten abgegebenen Stimmen gewinnt. Enthaltungen sind möglich. Sie zählen als abgegebene Stimme. Für jedes Amt wird getrennt abgestimmt. Die vorgeschlagenen Kandidaten haben die Möglichkeit, sich vor der Wahl vorzustellen. Dafür werden ihnen vom Wahlleiter max. drei Minuten Redezeit eingeräumt. Der Wahlleiter bestimmt die Reihenfolge der Vorstellung.

(7) Die Stimmenauszählung

Ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Werden auf Stimmzetteln bei einer geheimen Wahl mehr Namen angekreuzt, als Kandidaten zu wählen sind, wird für einen Kandidaten mehr als eine Stimme abgegeben oder enthält der Stimmzettel sonstige Zusätze, so ist er ungültig.

Bewerben sich 2 Kandidaten um eines der zu wählenden Ämter und erreicht keiner die absolute Mehrheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt bei dem der Kandidat gewählt wird der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach dem zweiten Wahlgang das Los.

Bewerben sich 3 oder mehr Kandidaten um eines dieser Ämter und erreicht keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Gewählt ist der Kandidat, der dann die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.

Ist eine Stichwahl nicht möglich, weil mehr als zwei Kandidaten, die für die Stichwahl in Frage kämen, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten haben, so entscheidet das Los zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmenanzahl über die Teilnahme an der Stichwahl.

(8) Annahme der Wahl

Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Die Gewählten werden gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Ist der Gewählte bei Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht anwesend, kann er nur gewählt werden, wenn er die vom Vorstand zur Verfügung gestellte Einverständniserklärung zur Wahl in Abwesenheit vor der Mitgliederversammlung unterzeichnet hat. Er wird anschließend vom Wahlleiter von seiner Wahl durch eingeschriebenen Brief benachrichtigt. Die anwesenden Gewählten haben sich sofort, über die Annahme zu erklären. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Gibt der Gewählte keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als abgelehnt. Lehnt der Gewählte die Wahl ab finden direkt im Anschluss Neuwahlen für das zu besetzende Amt statt.

(9) Niederschrift

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlleiter und dem Wahlausschuss zu unterzeichnen sind. Nach der Feststellung des

Wahlergebnisses legt der Wahlleiter die Wahlakte (Stimmzettel, Niederschriften etc.) für die Dauer von zwei Wochen in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aus. Anschließend verbleibt die Wahlakte beim Vorstand. Die Wahlakte darf 60 Tage vor der Wahl eines neuen Vorstandes vernichtet werden

(10) Einspruch und Ungültigkeit

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes Mitglied binnen einer Woche nach mündlicher Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlleiter Einspruch einlegen. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass gegen die Satzung oder diese Wahlordnung verstoßen wurde und der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen. Der Wahlleiter hat über den Einspruch unverzüglich in schriftlicher Form mit Begründung zu entscheiden und dem Einspruchsführer die Entscheidung bekannt zu geben. Wird die Wahl für insgesamt ungültig erklärt, so ist sie spätestens sechs Monate nach der Entscheidung über die Ungültigkeit zu wiederholen.

§ 13 - Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Mitglieder können sich auch hierbei vertreten lassen und zählen dann als anwesend.
- (2) Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Eventuell noch vorhandene Kassenbestände fallen Organisationen anheim, die Blindenhunde ausbilden; eine Aufteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

- (4) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

§ 14 - Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Bankverbindung,
- Telefonnummern (Festnetz und Mobil),
- E-Mail-Adresse,
- ggf. Lizenz(en),

- Funktion(en) im Verein.

- (2) Als Mitglied des DVG (und damit auch des VDH, FCI und dem zuständigen Landesverband) ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den DVG, VDH, FCI und dem zuständigen Landesverband die Kontaktdaten (insbesondere: Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer) der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft z.B. Start- und Teilnehmerlisten, Prüfungsergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (5) In der Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Prüfungsergebnisse seiner Mitglieder und ggf. anderer Ereignisse. Hierbei

werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

- Name, Vorname, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer,
- Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Vorname, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein - auch an andere Print und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß

und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15 - Ehrungen

Ehrungen nach den Bestimmungen des DVG und dem VDH werden durch den Vorstand vorgenommen. Vereinsinterne Ehrungen sind Ehrungen, die durch den Vorstand innerhalb einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden und von diesem zu begründen sind. Der Vorstand entscheidet nach eigenem Ermessen.

§ 16 - Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Bestimmungen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 17 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzungsneufassung ist am **10.02.2018** durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit dem Tage der Eintragung beim Registergericht Lüneburg in Kraft. Die vorherige Satzung wird damit für ungültig erklärt.